

Kindernothilfe-Leitlinien für Unternehmensspenden und Unternehmenskooperationen

Die Zusammenarbeit mit Unternehmen ist essentiell für die Arbeit der Kindernothilfe und die Realisierung ihrer Ziele. Grundsätzlich kann eine Kooperation Risiken für die Kindernothilfe Österreich (KNHÖ) beinhalten, wenn die Ziele und Verhaltensweisen eines Unternehmens den Werten der KNHÖ widersprechen.

Nicht immer sind Risiken auf den ersten Blick erkennbar. Diese Leitlinien bilden die Basis, wie Unternehmenskooperationen auf Risiken unter Beachtung ethischer Kriterien hin überprüft werden. Grundlage sind die Werte der KNHÖ als eine den Kinderrechten verpflichtete Organisation.

Diese Leitlinien sollen einen Beitrag leisten, um starke Unternehmenspartner zu gewinnen und gleichzeitig einen potentiellen Reputationsschaden für die Organisation abzuwenden.

Ausschlusskriterien und Branchen-Black List

Von Unternehmungen, die in den folgenden Branchen (Black List) tätig sind, mit diesen Branchen eng kooperieren oder an Unternehmungen dieser Branchen beteiligt sind und/oder folgende Ausschlusskriterien nicht erfüllen, werden von der KNHÖ grundsätzlich keine Spenden angenommen oder Kooperationen eingegangen.

Branchen Black-List

- Atomenergie
- Waffen und Rüstung
- Pornographie
- Glücksspiel
- Hochprozentiger Alkohol
- Tabakindustrie
- Kontroverse Rohstoffgewinnungsmethoden insbesondere Fracking, Diamantbergbau

Ausschlusskriterien

- Menschenrechts- und Arbeitsrechtsverletzungen (insb. Verstöße gegen die „ILO Deklaration on Fundamental Principles and Rights at Work“ wie ausbeuterische Kinder- und Zwangsarbeit) und Arbeitsrechtsverletzungen
- Verletzung der Menschenwürde
- Förderung von rechtsextremer/rechtspopulistischer Politik
- Umweltzerstörung, Verstöße gegen Umweltgesetze und ökologische Mindeststandards
- Tierversuche; gentechnische Veränderungen am Erbgut von Saatgut oder Tieren; Biozide
- Korruption, Gelder aus intransparenten Quellen, Steuervermeidung; Bilanzfälschung

Anwendung

Die Ausschlusskriterien und Branchen-Black List finden Anwendung in folgenden Handlungsfeldern:

- Unternehmensspenden (ohne Vertragsverhältnis oder Nutzung der Marke KNHÖ)
- Mitarbeiter-Spendenaktionen
- Cause Related Marketing (CRM) Kooperation (hier braucht es wegen großer Öffentlichkeitswirkung einen Vertrag)
- Kooperationen mit Schwerpunkt CSR oder produktbezogenen Unternehmenskooperationen

Prüfverfahren

Eine möglichst genaue Überprüfung ist bei Unternehmen aus Branchen durchzuführen, bei denen nicht eindeutig klar ist, ob sie nicht unter die Ausschlusskriterien dieser Leitlinien fallen, im Folgenden kontroverse Branchen genannt. In diesen Fällen muss eine vertiefte Überprüfung erfolgen und dabei eine Suche nach existierenden Selbstverpflichtungen des Unternehmens im sozialen und ökologischen Bereich, einem funktionierenden Controlling der Supply Chain durch das Unternehmen sowie die Überprüfung der ILO- Kernarbeitsnormen (inklusive zu Deklarationen zur Kinderarbeit) erfolgen.

Darüber hinaus ist eine entsprechende Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung der KNHÖ-Kriterien einzuholen.

Stufe 1: allgemeine Prüfung bei Unternehmensspenden ab 10.000 Euro

Es wird geprüft, ob das Unternehmen die Ausschlusskriterien erfüllt oder auf der Branchen-Black List steht oder aus einer „kontroversen“ Branche kommt. Dies hat durch eine Schnellabfrage über das Internet zu erfolgen.

Ergibt sich ein Anhaltspunkt für ein Problem oder führt die Recherche zu keinem Ergebnis, wird im ersten Schritt von den MitarbeiterInnen der KNHÖ eine Aktennotiz angelegt und die Stufe 2 eingeleitet.

Stufe 2: intensivere Internet-Suche bei CSR-, CRM- und produktbezogenen Unternehmenskooperationen

Bei Kooperationen, die über 10.000 € hinausgehen und die Stufe 1 zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt hat und bei CSR-, CRM- und produktbezogenen Unternehmenskooperationen hat nach einer Erstüberprüfung im Internet durch die KNHÖ eine detaillierte Recherche durch Externe, abhängig vom Potential der Kooperation zu erfolgen, um ein unabhängiges Prüfergebnis zu erhalten.

Bei Unbedenklichkeit wird eine Aktennotiz mit den entsprechenden Angaben mit dem externen Prüfergebnis angelegt.

Erhärten sich negative Hinweise, wird auf die nächste Prüfstufe gegangen.

Stufe 3: komplette Due-Diligence-Überprüfung mit externer Unterstützung

Diese Compliance-Überprüfung des Unternehmens hinsichtlich des Schutzes von Menschenrechten und insbesondere von Kinderrechten kommt bei CRM- und CSR-Kooperationen zur Anwendung, wenn es auf Stufe 2 negative Hinweise gab, es aber ein hohes finanzielles Potential für die KNHÖ beinhaltet.

Der Vorstand ist über das Ergebnis zu informieren und trifft einstimmig auf Vorschlag des GF die Entscheidung.

Entscheidungsebenen in der KNHÖ

Stufe 1 und 2: Geschäftsleitung und Verantwortliche im Bereich Key Account

Stufe 3: Vorstand mit Geschäftsleitung